

Hermann Ahrens,

Zur Geschichte Varels zwischen 1200 und 1500

Scan einer Kopie; ZGS 91-010-001. Es handelt sich um einen Text in Schreibmaschine mit vielen handschriftlichen Verbesserungen, v.a. als Folge von Buchstabendrehern. Die Einrichtung als PDF-Datei soll den Text nicht nur zugänglich machen, sondern auch die Lesbarkeit verbessern. Die Untergliederung in Absätze, der Fett- und Kursivdruck, die Hervorhebungen, die Korrektur von offensichtlichen Rechtschreibfehlern sowie die teilweise Ersetzung von „ss“ durch „ß“, das Ahrens Schreibmaschine nicht kannte, durch mich. Die Quellennachweise und handschriftlichen Anmerkungen sind diesmal von ihm nicht wie sonst in Fußnoten, sondern in **runden Klammern** in den Text eingefügt. Der Text bildete offenbar die Vorlage für einen Vortrag vor dem Vareler Heimatverein, s.u. den Bericht im „Gemeinnütigen“ vom 8.04.1952. Ahrens korrigiert hier v.a. die Darstellung von **Sello** in **Östringen und Rüstingen**, Oldenburg 1928, S. 143ff.

Die Hinweise in eckigen Klammern und die Fußnoten mit zusätzlichen Hinweisen, Ergänzungen usw. stammen von mir. Letzte Korrekturen am 2.07.2024; R.U.

Varel war in vorchristlicher Zeit eine **Thingstätte**. Hier kam die Landgemeinde zusammen, d.h. die freien und wehrhafte Männer eines Gaus oder einer Hundertschaft, der beiden einzigen politischen Einheiten, die es im germanischen Volksstaat¹ gab. (handschriftlich: *Hedler, S. 1; Hilfron, S. 25*) Beim **Gauthing** lag die höchste Staatsgewalt, es beschloss über Krieg und Frieden, über die Wahl eines Anführers in Kriegszeiten und ihm oblag das Rechts- und Gerichtswesen. Die **Hundertschaft** war eine Unterabteilung des Gaus, auf dem Gebiete des Gerichts- und des Heereswesens. Dem Thing oblag außerdem das Opferwesen, die Stätte war daher als heilige Stätte von einer Besiedlung ausgeschlossen. An diesen Plätzen pflegte später die **Kirche** regelmäßig die ersten Gotteshäuser, die späteren **Sendkirchen**, zu erbauen. Da mit der Verdrängung der alten Gottheiten die Thingstätten ihren geweihten Charakter verloren, wurden sie für eine Besiedlung frei, und Kirche und Dorf gehören nun einmal zusammen.

Kirche und Reich hatten schon zu Zeiten Karls des Großen in unserem Gebiet Fuß gefasst, sie mussten aber dem **Ansturm der Normannen** weichen und konnten erst nach deren Niederrichtung um 900 ihre Herrschaft [was immer das hier heißt; R.U.] wiederherstellen. Aus der Zeit frühestens kann der Ort Varel stammen. Er hat von Anfang an an seinem jetzigen Platz gelegen und nicht etwa das Dorf zunächst am heutigen Hafen (Sello, terr. Entw. § 325 u. 326). In diesem Dorf hatte **um 1100 Graf Huno** einen Saloder Haupthof. Er schenkte ihn dem **Kloster Rastede**, das sich diesen Besitz mit anderen Gütern **1124** von dem Papst bestätigen ließ. [O.U.B. IV, Nr. 2] Von einem solchen Haupthof ließen die weltlichen und geistlichen Großen um die Zeit ihren ausgedehnten Grundbesitz verwalten, der als abhängige und abgabepflichtige Nebenhöfe durchweg von leibeigenen Bauern² bearbeitet wurde. Haupt- und Nebenhöfe brauchten nun nicht einen geschlossenen Ort zu bilden. Es kann daher, es muss aber nicht ganz Varel dem Kloster Rastede gehört haben, und es müssen auch nicht alle Bauern in Varel Leibeigene gewesen sein. Auch in Friesland hat es um die Zeit Leibeigene neben den Edelingen und den Freien gegeben. Frei und gleichberechtigt wurden die Friesen erst im Verlauf des 12. Jahrhunderts. Dazu mag die Änderung der Wirtschaftsverfassung beigetragen haben, denn Haupt- und Nebenhöfe wurden beseitigt und

¹ Der Begriff „Volksstaat“ erscheint mir unangebracht, weil mit dem Ausdruck „Staat“ die Vorstellung auf ein beanspruchtes und – mehr oder weniger durchgesetztes – Gewaltmonopol einhergeht. Davon kann für die hier von Ahrens vorgestellte Zeit keine Rede sein, was sein Text ja selbst anschaulich demonstriert. Wie aus dem Überlebenskampf der Familien, Sippen, Clans und Stämmen der „Staat“ hervorgeht, zeigen besonders anschaulich **Norbert Elias** in *Über den Prozeß der Zivilisation*, II. Band, div. Ausgaben, hier: Frankfurt 1997, bes. im Kapitel *Zur Soziogenese des Staates*, S. 132ff, sowie **Bernd Marquardt**, *Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem*, Zürich 1999, bes. in Kapitel I.4. *Anmerkungen zu den fernen Ursprüngen*, S. 12ff.

² Zum Begriff heute missverständlichen **leibeigen** vgl. **Marquardt**, a.a.O., Kapitel III.3.1 *Zur Frage der ‚Bauerntypologie‘: Vollmeier und Pamberger, Leibeigene und Freibauern*, S. 64ff. Es war eine andere Welt!

stattdessen die einzelnen Höfe auf Zeit- oder Erbpacht an die Bauern ausgegeben. In anderen Gegenden Deutschlands sind die Bauern später wieder zu Leibeigenen herabgesunken, wenn die

[Seite 2]

Friesen davor bewahrt geblieben sind, so wird das seinen Grund darin haben, dass sich in Friesland keine Landesherren entwickelt haben. Auch die oldenburger Grafen haben in Friesland keine eigenen Hoheitsrechte ausgeübt, sondern nur königliche Rechte kraft eines Amtes. Das Reich der Karolinger behielt die alte politische Einteilung bei, es zerfiel in Gaue und Hundertschaften. Im Gau übte die königlichen Rechte auf dem Gebiet des Heeres-, des Gerichts- und des Lehnswesens ein königlicher Beamter, der **Graf**³ und für diesen in der Hundertschaft ein **Schulze** aus. Namen friesischer Grafen sind uns aus alter Zeit überliefert, wir wissen aber nicht, ob und wo sie Grafenrechte ausgeübt haben. Nach den ältesten Nachrichten scheinen die sächsischen **Herzöge** aus dem Hause der Billunger Grafen in Rüstringen gewesen zu sein, ihre Nachfolger waren die **Welfen**. Hier zeichnet sich eine Änderung der politischen Verfassung des Reiches ab. Zwischen den König und den Gau hat sich seit der Zeit der Karolinger der **Herzog** geschoben. (*Hilfron, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 74ff*) Seine Stellung ist, abgesehen von anderen Gründen, mit dadurch entstanden, dass sich das Grafenamt für mehrere Gaue in einer Hand vereinigt hatte. Als Lehnmänner dieser sächsischen Herzöge wurden von diesen die oldenburgischen Grafen zu Vizegraven, u.a. in Rüstringen bestellt; sie waren also Diener ihres Herrn. Als seine Vizegraven **1153** von den Östringern eine schwere Niederlage einstecken mussten [!], hat **Heinrich der Löwe** zweimal vergeblich versucht, diese Scharte seiner Vasallen auszuwetzen, und außerdem zur Vergeltung in **Bremen** im Jahre **1155** alle friesischen Kaufleute festsetzen lassen. 65 Jahre später [also 1220] schließen die Rüstringer, ohne einen Grafen oder die oldenburgischen Vizegraven zu fragen [!], mit Bremen völlig selbständig einen Vertrag auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet ab (*O.U.B. II*). Für diese Ausschaltung der Grafen hat man verschiedene Erklärungen gesucht, die landläufigste ist die, die Grafengewalt habe immer mehr in Friesland an Bedeutung verloren, weil deren Inhaber auswärtige Machthaber gewesen seien. Die einfachste Erklärung ist aber doch wohl der **Sturz Heinrichs des Löwen**, des Inhabers der Grafengewalt, im Jahre **1181**. Dadurch trat in Norddeutschland eine völlige Auflösung der bisherigen politischen Ordnung ein. [Sofern sie nicht überhaupt nur auf dem Papier bestanden hat!] Zwar wurden gleich zwei Nachfolger in der Herzogsgewalt bestellt, aber keiner von ihnen konnte sich durchsetzen. Gleichzeitig wurde für die Lehnmänner Heinrichs nunmehr die Bahn frei, sich zu eigenen Landesherren zu entwickeln. Wenn es dann den oldenburgischen Grafen gelungen ist, sich einige Zeit nach dem Sturz des Löwen sogar ganz vom Reich zu lösen und fast 300 Jahre seine eigenen Wege zu gehen, dann

[Seite 3]

sollten gerade die Friesen freiwillig an Stelle ihres alten Herrn dessen bisherigen Diener als ihren neuen Herrn anerkannt haben? Dabei waren die Friesen doch keineswegs irgendein unbedeutender Bauernstaat, sie beherrschten vielmehr schon vor der Hanse den Handel in der Nordsee und der Ostsee bis nach Kurland (*Lübbing, O.Jb. Nr. 9*) Die Nordsee hieß schon um 1100 zu Zeiten Adams von Bremen das **friesische Meer** (*Wöbken, Ostfr. S. 50*) und **1217** nahmen die Friesen mit über 100 Schiffen am Kreuzzug teil und erschienen vor Damiette. Aus dieser Zeit mag jene überlieferte Nachricht stammen, die Rüstringer hätten einst ihren gebührenden Zins bei Almsee vorgezeigt, dann aber wieder an sich genommen und dazu gesagt: „Will der Graf von Oldenburg den Zins haben, so mag er ihn sich mit stählernen Handschuhen holen“. (Sello, Oe. u. Rü. S. 145) Die äußere Freiheit ist m.E. also eine Folge der politischen Vorgänge im Reich. Wenn die oldenburger Grafen sich dennoch Grafen von oder in Friesland benannt haben, so war das ein reiner Titel wie mancher andere fürstliche Titel und mag allenfalls noch ihren Ansprüchen und Bestrebungen auf die Macht in Friesland Ausdruck gegeben haben.

Seit der Ausschaltung der Grafen lag die volle Souveränität in Rüstringen bei der **Meenheit**, den gesamten freien wehrhaften Männern des Landes und die Regierung bei den von ihnen gewählten **16 Ratgebern oder Richtern**. Das Land zerfiel zunächst in die **vier Viertel**, genannt nach den Vororten,

³ Zu den Titeln vgl. Elias, a.a.O., S. 85/86

Blexen, Langwarden, Oldensum und Varel. Seit **1304** begegnet uns nun den Urkunden neben den 16 des Landes Rüstingen (O.U.B. II Nr. 212, 196, 127) ein selbständiges 5. Viertel, nämlich **Bant** mit eigenen 16 Richtern (O.U.B. II Nr. 234), die sich auch die **16 Richter in Bovajatha** nannten (O.U.B. II 266, 278). Dazu gehörte das Gebiet östlich der Made einschließlich der westlichen Hälfte des heutigen Jadebusens und die Friesische Wede⁴ bis zur Brunne mit Bockhorn einschließlich. (O.U.B. II. 253, 259, 266, 278) Die übrigen vier Viertel nannten sich das **Land Rüstingen**.(O.U.B.II 241, 246, 259,270,278) Diese Trennung war eine Folge der geologischen Entwicklung unseres Küstengebietes. **1164, 1219** und **1287** waren **schwere Sturmfluten** über das Land an der Nordsee hereingebrochen Sie haben nun aber nicht in einer Nacht oder in einem Tag ganze Landstrecken zu Teilen des Meeres gemacht, die Fluten haben vielmehr zunächst die Deiche zerstört und anschließend haben dann die normalen Fluten das niedrig gelegene Land fortlaufend angenagt. Schon durch die erste Flut von 1164 ging ein Riss mitten durch das Land in Richtung auf **Dangast**. Dadurch wurden jetzt zwei Deiche erforderlich, der **Deichbau und die Unterhal-**

[Seite 4]

tung waren in Friesland eine politische Aufgabe, nämlich der Landesverteidigung. Wurde diese Aufgabe auf die beiden Landesteile aufgeteilt, so wurde damit der Grundstein für die allmähliche völlige politische Trennung gelegt. In unserer Gegend ist also nicht nur die Geographie ein wesentlicher Faktor der Geschichte gewesen, sondern auch die Geologie.

Für einen Staat in dieser Lage wurde die Situation besonders gefährlich, wenn beide Kräfte, d.h. das Meer und ein feindlicher Nachbar, angriffen. Dieser saß im Süden. Die oldenburger Grafen hatten im 13. Jahrhundert in ihren Stammlanden eine selbständige Landeshoheit entwickelt. Jeder Staat hat das Streben, sich zu vergrößern.⁵ Dabei richtete Oldenburg seine Augen nach Norden, vielleicht haben die früheren Beamtenrechte in Rüstingen dabei mit eine Rolle gespielt. **1337** wurden jedoch die Oldenburger noch einmal durch den **Schiedsspruch auf dem Aschwerdergroden** gestoppt. (O.U.B. II. 340) Danach sollten für die Dauer von zwei Jahren alle Feindseligkeiten ruhen und alle Befestigungen, die während der Fehde gebaut waren, geschleift werden mit Ausnahme von Conneforde auf oldbg. Seite und Delvesdamm auf Seiten der Friesen. Delvesdamm hat man bei Delfshausen vermutet. Die beiden feindlichen Burgen werden aber sicherlich in räumlicher Beziehung zueinander gelegen haben. M.E. kann daher Delvesdamm nur dort gesucht werden, wo im letzten Jahre bei Conneforde die Ausgrabungen stattgefunden haben.⁶ Das Ergebnis des Schiedsspruches war, dass Oldenburg bei Conneforde Halt geboten wurde. Rüstingen ,und zwar anscheinend ohne Bant, behauptete Varel gegen die Sachsen.

Der Grund, der die Friesen zu dem Vertrag veranlasste, war, sie wollten ihre Ländereien wieder in Ordnung bringen und die Deiche reparieren. (O.U.B. II. 340) Diese Schäden können nur durch die **Flut von 1334** verursacht worden sein. Sie müssen sehr groß gewesen sein, denn **um 1343** sind schon die Kirchen von Arnghost und Jadele unbesetzt, weil das Land unbestellt und vom Salzwasser überspilt war. (O.Jb. 16/124ff) Etwa 60 Jahre später sind auch die Kirchen zu Zetel, Bockhorn, Dangast, Horsten und Ellens verwaist. Hierfür wird der Grund die **Marcellusflut von 1362** gewesen sein, bei der in Richtung auf Gödens das schwarze Brack entstand. (Wö. Ja. S. 29)

Beide Fluten haben wiederum politische Veränderungen in Rüstingen zur Folge gehabt. Wie schon erwähnt, gab es um 1300 das Viertel Bant und das Land Rüstingen mit den vier Vierteln Blexen, Langwarden, Oldensum und Varel, die 1315 zum letzten Mal urkundlich erwähnt werden [...] Um 1360 tauchen nun erstmalig die

[Seite 5]

⁴ *Wede* ist statt *Wehde* die eigentlich richtige Schreibung, vgl. Hans Tegtmeier in *Friesland – Ein Heimatbuch für die Friesische Wehde, Varel, das Jeverland und Wilhelmshaven*, Jever 1950, S. 27

⁵ S. zu den Voraussetzungen für eine Vergrößerung *Elias*, das Kapitel *Über den Monopolmechanismus*, S. 151ff.

⁶ Der Vortrag wurde 1952 gehalten.

16 Richter und die Meenheit in **Boithjatha** auf (O.U.B. II 414); um 1400 wird das Gebiet bezeichnet mit Rüstingen zwischen Jade und Heete (O.U.B. II 548 u. 648) oder einfach **Butenjade** (II. 649,650, 653, 659, 661, 663, 669 u. 670). Es wenden auch die dortigen fünf Kirchspiele namentlich aufgeführt, (II.643 u. 648), Varel ist nicht dabei. Um die gleiche Zeit etwa nennt sich Bovajatha entweder das Rüstingerviertel oder einfach **Rüstingen** (O.U.B. II 529,30, 40, 41, 87, 98, 649, 50, 53 u.58.) Unter dieser Bezeichnung Rüstingen soll man zu der Zeit nur das ehemalige Viertel Bant mit der Friesischen Wede, aber ohne Varel verstanden haben. (WÖ. Ja. S.33, 34, 35 und Frieslandb. S. 60).

Dangast gehörte ehemals zum Viertel Varel. (Wö. Ja. 8 21, 54; Sello Oe. u. Rü. S. 43) Im Prozess Jever ./ Kniphausen sagt ein Zeuge aus (WÖ. Ja. S.35), zu **Ede Wiemkens Zeiten** habe Dangast zu Rüstingen, – also dem Viertel Bant – gehört. nachmals habe es der Wasserstrom dem Lande Oldenburg zugeteilt. Als ganz Rüstingen Ede Wiemken zum Häuptling wählte, wohnte er in Dangast (O.U.B. II 882) und nach einer anderen Quelle in einem Steinhaus in einem Walde bei Arngast (O.U.B.VI. 58) (Dankstede?) Ede Wiemken stammte auch von Dangast (Sello Stud. S 12.; handschriftliche Ergänzung: *Strackerjahn Sammlg. S. 7; 7.7.1496 Holland an Bremen: Ede Wiemken sen. ist in Dangast geboren, das jetzt zu Oldenburg gehört, und später von dort vertreiben. 14. I. 1497Dangast gehörte früher zu Rüstingen und ist jetzt durch Wasser abgeschnitten; 2.II.1947: Holland: Dangast ist schon zu Ede Wiemkens Zeiten von Rüstingen getrennt gewesen, das Brack war aber nicht so groß gewesen*) und war u.a. auch in der Gemarkung von Varel und Hiddels begütert. Von diesem Grundbesitz gab er seiner Schwester Jarste bei ihrer Verheiratung einen beachtlichen Teil als Aussteuer mit. (O.U.B. II. 882) Schwerlich werden die Rüstinger sich gerade einen Auswärtigen zum Häuptling gewählt haben. Daraus allein, dass Ede nach seiner Wahl die Banter Kirche gegen die oldenburger Herren besetzt hat (O.U.B. II 882), muss man nicht notwendig folgern, dass Dangast nicht zu Bant gehört habe (so. Wö. Ja. S.34) Man kann auch innerhalb eines Landes umziehen, und nicht der Umzug war das Entscheidende bei der Nachricht, sondern die Tatsache, dass Bant nunmehr der militärische Mittelpunkt des Landes wurde. Ausserdem berichtet **Hole Edzen** in seinem Testament (II. 882), dass Ede Wiemkens Machtstellung auf dessen Enkel Sibet sich vererbt habe, und dass darauf die Abkömmlinge von Edes Schwester Jarste keinen Anspruch hätten. Gerade diese Abkömmlinge, die **Häuptlinge von Gödens**, haben dennoch später solche Erbensprüche, u.a. auf Varel und die Friesische Wede gegen **Tanne Duren** und dessen Bruder erhoben. Den beiden Letzten bestätigte dann aber die Meenheit von Jeverland, dass sie auf Varel und anderes Erbgut in der Friesischen Wede „vol goet to hebben.“ (Ostfr. U.B. I.Nr 607; 8.I.1449) Und auch nach der kirchlichen Einteilung um 1420 gehörte Varel zu Bovenjatha. (Stad.Cop.) Varel muß sich danach zwischen 1300 und 1400 von Rüstingen, d.h.

[Seite 6]

dem späteren Butjadingen gelöst und an Bavajatha angeschlossen haben, dann ist Ede Wiemken auch Häuptling über Varel gewesen, da ihn ganz Rüstingen gewählt hat.

Unter einem **Häuptling** dürfen wir nun nicht etwa einen Landesherrn verstehen, auch in Jever und Ostfriesland hat sich seine Stellung erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu der eines Landesfürsten entwickelt. Die Staatsgewalt lag, als die Häuptlinge zwischen 1300 und 1400 auftauchen, bei der Meenheit, nur die Verwaltung des Landes, die politische Vertretung nach außen und die Rechtsprechung lagen in den Händen der von der Meenheit gewählten 16 Richter. Diese wählten, wie wir aus dem Prozess Jever ./ Ostfriesland erfahren, einen **Vogt**, der in ihrem Namen *alle heur koren, ordonancien, sentencien und anderes ter executie leggen* (Sello, Oe. u. Rü. S. 42). Dieser Vogt – oder auch Häuptling genannt – war also nach innen das ausführende Organ der 16 Richter und in Kriegsfällen der Anführer.

Neben solchen Häuptlingen auf Landesebene gab es aber auch in den einzelnen Kirchspielen noch Häuptlinge. Man will ihre Stellung auf das Amt der Schulzen, also der gräflichen Beamten in den Hundertschaften oder Vierteln zurückführen. (Rü. S. 64.) Das Amt mag bei der Stellung der Häuptlinge Pate gestanden haben, aber die **Kirchspiele** sind nicht die Nachfolger der Viertel. Sie existieren vielmehr zeitweise nebeneinander (*so werden 1315 – O.U.B.II 270 – das Land Rüstingen, die 4 Viertel und die 5 Kirchspiele von Butjadingen nebeneinander erwähnt*). Später haben die Kirchspiele die Viertel völlig verdrängt, ja teilweise haben sie sogar gegen Ende des 14.und Anfang des 15. Jahrhunderts völlig

selbständig mit Bremen und Oldenburg Verträge abgeschlossen. In der alten Reichseinteilung war der unterste Verwaltungsbezirk die Hundertschaft, oder das Viertel, wie sie in Rüstringen hieß. Dorf oder Bauerschaft waren keine politischen Einheiten. Das Kirchspiel ist, wie der Name zeigt kirchlichen Ursprunges. In der kirchlichen Verwaltung hatten in Friesland die Laien ein Mitbestimmungsrecht. Sie wählten die Pfarrer und außerdem sog. Vorsteher oder „jurati“. Diese verwalteten das Kirchenvermögen, sie bewahrten die Kirchenschlüssel und sorgten für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude. (Goens, O.J.B. S. 37) Ursprünglich gab es in jeder Hundertschaft nur eine Kirche, die späteren Sendkirchen (so auch in Varel). Von diesen Kirchen sind bei uns schon früh zahlreiche Tochterkirchen gegründet. **Um 1100 gab es in Friesland schon rund 50 Kirchen** (Wö. Ostfr. S. 37) **Um 1250** schon hatten die Tochterkirchen ihre volle Selbständigkeit erlangt. (Göns, S. 49) Das bedeutete also, dass jede Kirche ihre eigene Verwaltung durch die Laien ihres Bezirkes und damit auch eigene Vorsteher hatte. Jede Körperschaft hat aber das Bestre-

[Seite 7]

ben, [ihre] Machtbefugnisse auszudehnen. In welchem Umfange dem Kirchspiel dies auf politische[m] Gebiet gelungen ist, zeigt uns, wie schon erwähnt, der selbständige Abschluss von Verträgen. Wenn kirchliche und politische Aufgaben sich in der Hand der Kirchspielseingesessenen vereinigt hatte; so ist kaum anzunehmen, dass sie für die verschiedenen Aufgaben sich verschiedene Organe geschaffen haben. M.E. haben sich Kirchspielshäuptlinge aus den kirchlichen Vorstehern entwickelt. Wenn diese auf kirchlichem Gebiet die Kirchenschlüssel verwalteten und für die Unterhaltung der Kirche zu sorgen hatten, so nimmt es nicht Wunder, wenn sie nach der Übernahme auch der politischen Gewalt im Besitze der Kirchen sind und sie als **Wehrkirchen** benutzen. Auch der lateinische Name „consules“ soll sowohl für den Häuptling (Rü. S 62), als auch für den Vorsteher (Göns S. 37) gebräuchlich gewesen sein.

Dem Kirchspiel oblag auch der **Deichbau**. (Dieke Noosten, die Entwicklung des Deichrechts usw. S. 18, 190; Onko Buss, die geschichtliche Entwicklung usw. S. 15) Der Deichbau war eine Aufgabe der Landesverteidigung, (Wö. Ja. S. 15/16) die in der Hand des Häuptlings lag. **Häuptlinge finden wir fast ausnahmslos nur in den Marschgemeinden und den Geestbezirken, die unmittelbar vom Wasser bedroht waren.** Wenn dann die Verdrängung der Landesviertel durch die Kirchspiele und das Aufkommen der Häuptlinge in ihnen gerade in die Zeit der beiden Sturmfluten von 1334 und 1362 fallen, so wird man auch dabei auf einen inneren Zusammenhang schließen dürfen.

Auch Varel hatte seine Häuptlinge. Nach der Abschrift einer Urkunde (O.U.B.II. 492) schlossen **1386 Ylies und Wiemer**, Häuptlinge zu Varel, zusammen mit **Rickhoff thoe Bomgarde und Folf von Hiddels** (und den Kirchspielseingesessenen von Varel) mit **Graf Konrad von Oldenburg** einen Vertrag. Danach sollte alle Zwietracht, die bis dahin zwischen den Parteien bestanden hatte, begraben sein. Die Vareler wollten alle rückständigen Gerechtigkeiten, Renten und Brüche nachzahlen und sie für die Zukunft jährlich entrichten. Falls Konrad in einem Kriege in das Kirchspiel Varel abgedrängt werden sollte, wollten die Vareler ihm mit aller Macht behilflich sein und ihn auf Kirche und Turm nehmen, solange bis er wieder heil herunter könnte. Wenn Conrad gegen die Friesen Krieg führen wollte, so sollte ihm die Vareler Kirche zur Verfügung stehen, damit er von dort aus operieren könnte. Auch wollten die Vareler Graf Konrad mit Leib und Gut und aller ihrer Macht treu verbleiben.

Verträge über die Überlassung von Kirchen haben die **Bremer** mit Häuptlingen in Butjadingen eine ganze Reihe geschlossen. (O.

[Seite 8]

U.B. 485, 490, 503, 516, 542, 549, 565) Die Vareler können daher in dem Jahr sehr wohl mit den Oldenburgern einen Vertrag über ihre Kirche geschlossen haben., zumal da **Folf von Hiddels**, ein Gegner von Ede Wiemken (Wö. Friesl. S. 60), daran beteiligt war. Er und die Vareler mögen gegen Ede Wiemken einen Rückhalt bei den Grafen gesucht haben, gegen den sich die Wahl Edes richtete. **Gegen den Inhalt des Vertrages bestehen aber durch erhebliche Bedenken.**⁷ Von irgendwelchen Zwistigkeiten

⁷ Siehe unten, S.

zwischen Oldenburg und Varel aus der Zeit vor 1386, die hätten beigelegt werden können, ist nirgends etwas zu finden. Wohl haben die Oldenburger mit Bremen 1384 gegen Hajo Husseken einen Krieg geführt. Graf Konrad hat auch, abgesehen von einem Zuge gegen Wittmund [,] keinen Krieg gegen die Friesen geführt, (Wö. Ostfr. S. 66 u.71) auch nicht gegen Ede Wiemken. Der Wortlaut des Vertrages deutet aber doch auf ernstliche Absichten Konrads gegen die Friesen hin, wie sie sein Großneffe Gerd zeitlebens gehabt hat. – Auffallenderweise steht in der Abschrift zweimal statt Corde „Gorde“. – Die größten Zweifel erwecken aber die Abgaben. Rente könnten laufende Abgaben aus Gütern des Grafen in Varel sein. Das scheidet aus, denn die Grafen haben nach Jakob v. d. Speckens Lagerbuch (Ehrentraut II S. 458 u. 466) 1428 in Varel nur ein Gut und erst etwa zwanzig Jahre später dazu noch in Borgstede und Jeringhave drei Höfe mit je 20 Jück. Alle stammen von Haje Ikenissons. Er kann nur identisch sein mit dem 1400 erwähnten Haje Iliessone. (Gottschald S. 242; bei „ico“ ist auch die Erklärung möglich aus Hild, a.a.O. S 232 Hild = Hille). Vor Hajes Zeiten können also die Oldenburger kaum Güter in Varel gehabt haben. Rente kann sich daher genauso wie Rechtigkeit und Brüche nur auf öffentliche Abgaben beziehen. Damit würden die Vareler nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern auch die Steuerhoheit und die Landeshoheit anerkannt haben, Für die Zukunft, die Zeit nach 1386 könnte das natürlich möglich sein, niemals aber für die Vergangenheit, denn vor 1386 hat Oldenburg niemals die Landeshoheit besessen. 1337 war Oldenburg doch bei Conneforde Halt geboten. Mit den rückständigen Leistungen können aber doch schwerlich Einkünfte aus der Zeit gemeint sein, als die Grafen in Rüstringen ihre Beamtenrechte ausübten. Gewiß haben damals die Friesen den Königszins bezahlt, das lag aber zweihundert Jahre zurück. Im übrigen konnten diesen Zins die Grafen ja auch gar nicht für sich beanspruchen. Die Erwähnung der rückständigen Abgaben in dem Vertrag macht diesen daher verdächtig. Wir werden später noch einmal darauf zurückkommen.

Wie dem aber auch sei, durch diesen Vertrag hat Konrad

[Seite 9]

nicht etwa Varel dem Einfluss Ede Wiemekens entzogen, noch hatten damit die Grenzpfähle in Conneforde ihre Bedeutung verloren. (Rü I S. 109) Dann wäre doch der **Wiedererrichtung der Burg Conneforde im Jahre 1403** und der Bau der **Burg Vrijade 1408** überflüssig gewesen. Statt dessen hätte doch eine Burg auf Vareler Gebiet genügt. Auch machte trotz des Vertrages Haje Iliessone mit Ede Wiemken gemeinsame Sache. Er musste 1400 gemeinsam mit Ede und der Meenheit zwischen Ems und Weser in Emden den Hansestädten versprechen, keine **Vitalienbrüder** mehr bei sich aufzunehmen. Gleichzeitig musste er als Parteigänger von Ede eine Sühne mit **Keno tom Brok** eingehen. (Ostfr. U.B. N. 171 u. 1730) Von einer Zustimmung Oldenburgs zu diesem Vertrag des Haje ist nirgends die Rede.

Die Oldenburger Grafen werden auch schwerlich von 1386 an sich der Vareler Kirche als eines militärischen Stützpunktes bedient haben.(so Sello Oe. u. RU. S. 145) Gewiss müssen die Grafen 1408 für einen Schaden eintreten, der Bremen von „Varle“ geschehen ist. Wenn aber in der Urkunde dabeisteht „umme den Koslach to Brinkem“ (O.U.B. II. 578), so deutet das auf **Varrel bei Delmenhorst** hin. Auf dies Varel wird sich auch **Johann Herings Bericht** beziehen, danach sollen die Delmenhorster Grafen, die mit den Bremern verbündet waren und mit der oldenburger Linie in Fehde lagen, **1407** die Kirche in Varel verbrannt und die Glocken von dort entführt haben. Statt in der Nähe von Brinkum haben sich die Vareler auf See betätigt und dort die Bremer geschädigt. Deshalb hat **Bremen** kurz vor der Erbauung der Friedeburg im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Vitalienbrüder Varel im Jahre 1407 „gebrannt“. (Br. Jahrb. III S. 118ff) Und im Jahre **1419** bekannte sich **Aderic to Vaerle** zusammen mit zwei Butjadingern in einem Absagebrief an Bremen als Anhänger von Sibet, dem Häuptling von Rüstringen. (O.U.B. II. 656) Da die Briefschreiber sich eines Siegels bedient haben, werden es nicht irgendwelche Einwohner von Varel gewesen sein. Dieser Aderic to Vaerle kann nur identisch sein mit dem Häuptling **Ede von Varel**, der 1419 in einer anderen Urkunde erwähnt wird, denn Ede ist eine Kurzform von Edrich (Gottschald S. 309), und von Edrich zu Aderic ist kein weiter Weg. Varel ging also keineswegs seine eigenen Wege, sondern stand zur Sache der Rüstringer.

Da mag es dann zunächst verwunderlich erscheinen, dass derselbe Aderic oder Ede zusammen mit seinen Brüdern Ilies und Gerold in dem gleichen Jahre 1419 mit Graf Moritz von Oldenburg einen

Vertrag schließen. Auffällig ist bei diesem Vertrag einmal, dass die Häuptlinge ohne die Kirchspielseingesessenen auftreten. Ohne deren Zustimmung konnten die Häuptlinge keine verbindlichen

[Seite 10]

Verträge für die Gemeinde abschließen, denn die Häuptlinge waren keine Landesherren. Die Häuptlinge versprachen in dem Vertrag (O.U.B. II. 646) Graf Moritz, dass sie sich mit keinem anderen Herrn, Sachsen oder Friesen, verbinden wollten. Sie wollten ewig bei Moritz verbleiben. Kirche und Turm sollten ein offenes Schloss für Moritz sein und ihm davon nichts zu Unwillen oder Verdross geschehen. Gerade dieser letzte Satz hat aber noch einen Nebensatz, nämlich; „ofte wy de kerken und den torm to Varle hebben.“ „Ofte“ bedeutet „wenn“. Das sieht doch danach aus, als ob die Häuptlinge Turm und Kirche der Zeit gar nicht besaßen.

Dass die Häuptlinge 1427 von Varel vertrieben waren, ergibt sich aus dem **Schiedsspruch von 1427**. (O.U.B. II. 702) Danach sollte Varel unzerbrochen wieder in die Hände der rechten Erben fallen. Während man den „Wenn“-Satz im Verträge von 1419 bisher nie beachtet hat, hat die Bestimmung von 1427 zu verschiedenen Vermutungen Anlass gegeben, darüber wer wohl den rechten Erben Varel abgenommen hatte. Einmal soll Sibet die Vareler Häuptlinge vor 1427 von Varel entwältigt haben. (Sello Oe. u. Rü. S. 144) Da Sibet in den Jahren als Vertreter der Häuptlingspartei in Butjadingen erscheint (O.U.B. II. 43, 48, 49, 50, 53, 57, 59, 63, 85, 702 u. 709) und Ede von Varel sich 1419 ausdrücklich als Anhänger Sibets bekennt, ist das wenig wahrscheinlich. Nach einer anderen Ansicht soll Graf Diedrich von Oldenburg Varel während der Fehde von 1427 besetzt gehabt haben (Rü I. S. 137), dabei soll sich Oldenburg 1419 gerade durch Moritz noch einmal Varels versichert haben (Rü. I. S. 129). Sehr überzeugend klingt das nicht.

Es gibt aber noch eine dritte Möglichkeit, und die hat m.E. mehr Wahrscheinlichkeit für sich, nämlich: **Ocke ten Brok hat um 1419 die Häuptlinge aus Varel verdrängt. Ocke ist um die Zeit die bedeutendste Persönlichkeit in Friesland.** Die Jahre 1419 bis 1427 umgrenzen den Zeitraum, in dem Ocke seinen Einfluss von der Ems bis zur Weser ausdehnte und wieder völlig verlor. Ocke stand in engen Beziehungen zu jenem Moritz von Oldenburg, unter dessen Schutz sich die Vareler Häuptlinge 1419 stellten, vielleicht, um über ihn ihre Kirche von Ocke zurück zu erhalten. Ocke wurde sogar Moritz Schwiegersohn. Dessen Vettern und Mitregenten in Oldenburg waren verbündet mit Sibet von Rüstingen. Er und die übrigen Häuptlinge von Butjadingen lagen mit dessen Einwohnern in Streit. Der Grund war, **dass die Häuptlinge die Kirchen für ihre Privatinteressen missbraucht hatten**, um von dort aus zu rauben, schinden, brennen, Gefangene zu stocken und zu blocken,

[Seite 11]

zu schätzen und zu töten (O.U.B. II. 648) Als dann die Häuptlinge im Einvernehmen mit Sibet eine Landessteuer ausschreiben wollten, empörten sich die Einwohner und vertrieben die Häuptlinge. (Rynesberch-Schene S. 145) Dieser Bericht bezieht sich allerdings nicht auf Varel. Die Gegensätze zwischen Regierung und den Einwohnern oder Gemeinden beschränkten sich aber nicht auf Butjadingen. In **Groningen** treten sie in der Fehde der Vekoper und der Schieringer uns entgegen. Wenn in der gleichen Zeit Nachrichten darüber aus Ostfriesland fehlen, so muss Ocke schon mit den Gemeinden in gutem Einvernehmen gestanden haben. Knapp drei Jahre nach Ockes Sturz zeichnet sich der Gegensatz auch hier deutlich ab. 1430 (Ostfr. U.B. Nr 390) schlossen sich die Gemeinden von Ostfriesland zur Verteidigung ihrer angestammten Freiheit mit allen Landen bis über die Jade zusammen und trugen mit dazu bei, dass Focke Ukena und Imel von Emden, die Sieger über Ocke, gestürzt wurden.

Dass in Varel ähnliche Gegensätze bestanden haben, sowie dass Ocke sich auf die Seite der Gemeinde gestellt hat, erscheint mir nicht ausgeschlossen, zumal da er nachweislich in Butjadingen seine Hände im Spiel gehabt hat. Die Butjadinger schreiben selbst an Ocke, dass sie sich auf seinen Rat mit **Bremen** in Verbindung gesetzt und mit seiner Gunst ihre Häuptlinge vertrieben haben. (O.U.B. II. 664) Die Beziehungen zwischen Ocke und Bremen müssen um die Zeit aber noch enger gewesen sein. Als Ocke **1420** mit Sibet in Streit lag und Jever belagerte, wandten sich die Häuptlinge an die Butjadinger um Hilfe. Bremen jedoch gebot der Meenheit, niemand solle über die Jade gegen Ocke ziehen. Gleichzeitig

verhinderten aber die Bremer eine weitere Ausdehnung von Ockes Einfluss. Sie schlossen nämlich mit Butjadingen einen Vertrag, durch den sich das Land unter den Schutz und die Landeshoheit von Bremen stellte, und ließen sich dies im **Schiedsspruch von 1420** bestätigen (O.U.B. II 659) Ocke versuchte nun zunächst durch Güte doch noch zum Ziel zu gelangen und schrieb an die Richter von Butjadingen, er habe sich mit Sibet versöhnt, und bot sich als ehrlicher Makler zwischen Sibet nebst Anhang und den Butjadingern an. (O.U.B. II. 665) Als dies misslang (O.U.B. II. 664), warf Ocke das Steuer herum und schloss mit Sibet Frieden und Bündnis. (Ostfr. U. B. 280) Das Ziel war deutlich, sie wollten nämlich, soweit und lang sich Friesland erstreckt, das friesische Gebiet und seine Freiheit beschützen and kehren vor aller Übermacht der deutschen Herren und Städte, insbesondere auch die Friesische Wede, damit sie

[Seite 12]

bei Rüstringen. verbliebe. Der Inhalt des Vertrages im übrigen kam auf eine völlige Unterwerfung Sibets hinaus. Er musste Jever, Hohenkirchen und Wangerooge an Ocke übergeben. Er musste u.a. Ockes Mannen die freie Nutzung ihrer Güter versprechen. Von Sibets Freunden, den Häuptlingen, ist mit keinem Wort die Rede. Dagegen musste sich Sibet Ocke gegenüber verpflichten, in seinem Gebiet keine Mörder, Straßenräuber, Frauenschänder, Diebe und Mordbrenner zu dulden. (Ostfr. U.B. Nr 280) Mit ähnlichen Ehrentiteln wurden Sibet und seine Freunde von den Bremern und den Butjadingern der Zeit bedacht. (Wö. Ostfr. S. 84, O.U.B. II 648) Anscheinend zielte auch dieser Vertrag auf eine Ausschaltung der kleinen Machthaber hinaus. Sibet brauchte Ocke aber wohl für seine Auseinandersetzung mit Bremen.

1424 griff er zusammen mit Sibet und Focke Ukena Bremen an. Innerhalb kurzer Zeit wurden Bolzwarden und die Friedeburg erobert, sowie die Bremer ganz aus Butjadingen und Stadtland verdrängt. Rodenkirchen, Esensham und Abbehausen mussten sich den Siegern anschließen. (O.U.B. II. 682) Das Ergebnis wurde im **Schiedsspruch von 1424** bestätigt. Bremen musste auf alle seine Rechte in Butjadingen verzichten. Ocke und Sibet durften Golzwarden und die Friedeburg schleifen. Die Ansprüche Sibets und der Häuptlinge blieben jedoch völlig unberücksichtigt. Als Ziel seiner Politik, das Ocke auch 1424 erreichte, kann man nach dem Verlauf des Geschehens ansprechen: Ausdehnung seines Einflusses bis zur Weser unter Ausschaltung von Bremen und der Häuptlinge bis auf Sibet, der aber nur noch im Schlepptau von Ocke segelte.

Offenbar hatte aber Ocke den Bogen überspannt. Schon **1425** schloss Sibet einen Vertrag mit den Häuptlingen von Gödens, er fand sich bald darauf auch mit Focke Ukena, dessen Schwiegersohn Sibet wurde. Ein Bündnis beider mit **Münster** erfolgte. **1427** brach der **Krieg zwischen ihnen mit Ocke** aus, der mit Diedrich von Oldenburg und dem Erzbischof von Bremen verbündet war. Wieder schlichtete ein Schiedsspruch den Streit, gefällt von der Stadt Bremen, Butjadingen und dem Lande Wursten. (O.U.B. II 702) In ihm wurde, wie schon gesagt, die Rückgabe Varels an die rechten Erben erwähnt. Zum Verständnis muss man doch davon ausgehen, dass der Streit die Differenzen zwischen Ocke sowie Sibet und Focke betrafen, Ockes Bundesgenossen waren nicht die Hauptbeteiligten. Demgemäß behandelte der Vertrag, abgesehen von einem Satz, nur friesische Angelegenheiten. Alles was Deterrn [?], die Friedeburg, das Lösegeld und die Gefangenen, sowie Ockes Besitzungen, ferner Freiheit von Straßen und Wegen anbelangt, betraf Friesland. Oldenburg ging es bestimmt nichts an,

[Seite 13]

wenn es weiter im Vertrag heißt: die Einwohner beider Parteien sollten frei sein von jedem Zwang, Sklaverei und Diensten, mit Ausnahme der strafrechtlichen Brüche nach dem Asegabuch, den Willküren und dem Landrecht; alle Kirchen sollten wie die Klöster unbesetzt bleiben und nur zum Gottesdienst dienen und die besetzten Kirchen bis zum 25. Juli von jeder Besatzung geräumt werden. „Genau (*ok*) so soll Varel wiederkommen in die Hände der rechten Erben unzerbrochen“, aber von einem jeglichen unbesetzt bleiben.“

Bis dahin ist von Graf Diedrich überhaupt nicht die Rede, erst anschließend wird er erwähnt, nämlich: „Und Junker Diedrich soll seine Hände abziehen von allen friesischen Grenzpfählen.“ Bei dieser allgemeinen Fassung der Verpflichtung Diedrichs und, da im Zusammenhang damit die Friesen eine entsprechende Grenzgarantie abgegeben haben, sowie auch nach der ganzen Fassung des Vertrages, richtet sich

m.E. die Rückgabeverpflichtung bez. Varels nicht gegen Diedrich, sondern gegen Ocke, als den Verlierer in dieser Auseinandersetzung. Das bestärkt mich in meiner Annahme, dass Ocke auch seine Hände im Spiel gehabt hat, wenn 1419 die Vareler Häuptlinge die Kirche und den Turm nicht in Besitz hatten. Das Ergebnis des Schiedsspruches ist aber, dass Oldenburg auch 1427 nochmals Halt an der alten friesischen Grenze geboten wurde.

Doch schon ein Jahr [1428] später trat Sibet seine Rechte von Vrijade bis auf das Brack bei Gödens an Diedrich als Patengeschenk anlässlich der Geburt von dessen Sohn Moritz ab. Man hat diese Urkunde **als Fälschung verdächtigt**, weil mit ihr die Grenzüberschreibung Jakob v. d. Speckens in seinem Lagerbuch von **1428** nicht übereinstimmt. (Kähler, O.J.B. 3 S.) Dass ein solcher Vertrag zwischen Sibet und Diedrich abgeschlossen ist, daran ist jedoch nicht zu zweifeln, denn als Ede und Ricke von Gödens **1457** (O.U.B. II 853) auf ihre Rechtsansprüche an der Osterwede und der Westerwede zu Gunsten Oldenburgs verzichteten, nahmen sie ausdrücklich auf eine Abtretung Sibets an Diedrich Bezug.

Zu Unrecht rechnet man aber auch Varel nicht zur Friesischen Wede. Gerade die gleichen Häuptlinge von Gödens und andere friesische Häuptlinge verbündeten sich **1460** (O.U.B. II. 864) zur Sicherung ihrer eigenen und ihrer Freunde Ansprüche in Varel, Bockhorn, Jeringhave und Jethausen „in deme Wede“. Den Umfang der Wede werden die Häuptlinge wohl besser gekannt haben.

Man hat weiter aus dem Vertrag herauslesen wollen, dass Sibet in Varel nur Güter, also Privateigentum, aber keine Machtbefugnisse gehabt habe. (Wö. Ja. S. 35) Wie schon gesagt, war Ede Wiemken auch Häuptling über Varel,

[Seite 14]

sein Regiment hatte sich auf Sibet und seine Nachfolger vererbt. Aber auch nach dem Wortlaut des Vertrages hat Sibet selbst öffentlich-rechtliche Befugnisse⁸ über Varel für sich in Anspruch genommen. Sibet trat nämlich alle Ansprüche und Gerechtigkeit (Hoheitsrechte!) im Kirchspiel von Vrijade ab und „vort“ (= weiter) alle Gerechtigkeit, die er zu der Zeit von der Jade bis zur „Wisch“ hatte. (O.U.B. II. 710) Diese Wisch lag nun nicht in Butjadingen (Sello, Terr. Entw. § 189 u. Anm zu vorst. 710), sondern ist die Wapelniederung. Als **1661** der „Neue Weg“ nach Oldenburg geplant wurde, schlugen die Vareler als Linienführung die Strecke vom Sandberg in Neuenwege bis zur „Wisch“ vor, die gräflichen Beamten äußerten jedoch Bedenken, denn nach ihrer Ansicht könnte durch das dann aus dem Moor abgeleitete Wasser „die gesamte Wisch“ überschwemmt werden. (Varel – Kniph., XXI. 1.)

In der Urkunde heißt es dann weiter: „item ver wente to Varle in dem dorpe, de by dat Norder side liggen by dem Kerkhove“. „ver wente“ soll vier Gewanne bedeuten, (Wö. pers. Mittlg.), *wente* heisst aber eindeutig „bis“. „Item“ (gleichfalls) kann sich mangels irgend eines anderen Bezugs nur auf das Wort „gerechtigkeit“ in dem Vorsatz beziehen. Unklar ist das Wort „ver“, da nicht das Original, sondern nur eine Abschrift der Urkunde vorliegt, kann es ein Schreibfehler sein. Liest man dafür „vort“, wie im Vorsatz, dann heißt der ganze Satz: außer seinen Hoheitsrechten bis zur Wisch tritt Sibet solche gleichfalls von der Wisch bis nach Varel-Nord ab. Es handelt sich also um eine räumliche Beschreibung des Gebietes dahin, von der Jade bis zur Wapelniederung und weiter bis nach Varel. Dort hörte zu der Zeit das Festland auf, die Niederung der Nordender Leke war ein Meeresarm, der bis etwa zum Langendamm reichte. Das Gelände, auf dem **jetzt** [vermutlich 1952] die Häuser der Baugenossenschaft errichtet sind, besteht aus einer Kleischicht von etwa 80 cm; in der gleichen Gegend hat vor Jahren der Landwirt Neef einen sog. Ankerstein gefunden. Das Moor nördlich der Leke war damals uninteressant, Land gab es erst wieder in Dangast, und das übertrug Sibet auch, nämlich seine Gerechtigkeit von der Jade zu Arngast bis auf das Brack zu Gödens. Die Urkunde ist also nicht unklar, wenn darin die Jade zu Arngast“ und nicht die „Brunne“ erwähnt wird. (Wö. Ja. S. 35) Ferner übergab Sibet alle seine Güter in Varel, Bockhorn, Zetel, Horsten sowie eine Falkenlege in Grabhorn und noch die Holz-, Jagd- und Mastgerechtigkeit in der Oster- und Westerwede. Alles zusammen erscheint doch als ein fürstliches Patengeschenk.

⁸ Die Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Befugnissen gab es zu dieser Zeit noch nicht; vgl. Elias, a.a.O., S. 190.

Über die Gründe dieser Schenkung hat man sich daher auch

[Seite 15]

den Kopf zerbrochen. Einmal soll Sibet versucht haben, Diedrich zu beschwichtigen, weil Sibets Halbbruder Haje Harlda entgegen dem Schiedsspruch von 1427 die Burg Jever neu erbaut hat. (Rü. I. S. 138). Um diesen Schiedsspruch haben sich Sibet und Focke auch nicht gekümmert, als sie kurz danach Ocke wiederum angriffen und ihn sogar gefangen nahmen. Obwohl die Einhaltung des Schiedsspruches von allen Beteiligten kreuz und quer garantiert worden war, (O.U.B. II. 703) hat sich keiner wegen der Verletzung gerührt. Nach anderer Ansicht hat Sibet sich der Durchführung des Spruches wegen der Rückgabe Varels an die rechten Erben entziehen wollen (Sello, Oe. u. Rü. S. 144), da er Varel nicht halten können. Einmal richtete sich die Bestimmung des Vertrages gar nicht gegen Sibet, sondern gegen Ocke. Außerdem standen Sibet und Focke der Zeit auf dem Höhepunkt ihrer Macht, sodass sie sicher Varel und die Wede hätten halten können. Wenn beide sich nicht stark gefühlt hätten, würden sie auch nicht einen **neuen Zug gegen Bremen** unternommen haben. Dafür brauchte sich Sibet auch nicht etwa ein Stillhalten Oldenburgs zu erkaufen. (Wö. Ostfr. S. 88) Dazu gab es als wirksameres Mittel das Bündnis mit dem **Bischof von Münster**, das 1427 erneuert war. Sibet und Focke sind auch, ohne dass Graf Diedrich etwas dagegen unternommen hätte, **1430** mit einem Teil ihrer Mannschaft bei ihrem Angriff auf Bremen durch Vareler Gebiet gezogen, das nach dem Vertrag doch schon zwei Jahre zu Oldenburg gehörte. Als diese Mannschaft vor den Specken, -- die Straße von Varel nach Jethausen kam, -- kam, weigerte sie sich das Land zu verlassen, insbesondere wohl, da ihr der Rückweg über diesen Damm nicht ganz geheuer war, und meuterte. Dabei wurde einer der Anführer, Fockes Sohn, verletzt, der andere floh nach Varel. (Rynesberch-Schene S.) Aus dem Bericht könnte man vielleicht eher darauf schließen, dass sowohl der Chronist, als auch die Mannschaft und ihr Anführer das Gebiet von Varel noch zu Friesland gerechnet haben, wo sie sicher waren.

Das Unternehmen von 1430 scheiterte. Mit Sibets und Fockes Achtstellung ging es bergab. Bedrohlich wurde es für Sibet, als sich 1432 die Gemeinden von Ostfriesland im Bunde mit Oldenburg gegen ihn wandten, nachdem sie zuvor Focke vertrieben hatten **1433** trat dann auch noch **Hamburg** auf den Plan, um die **Sibetsburg zu zerstören**. Es wäre verständlich, wenn in dieser Gefahr Sibet den Vertrag mit Graf Diedrich geschlossen hätte, um damit einen Feind vom Halse los zu werden. Mit dieser Möglichkeit könnte man auch deswegen rechnen, weil allem Anschein nach Diedrich an der Eroberung der Sibetsburg nicht beteiligt gewesen ist (Rü. I. S. 139).

[Seite 16]

Ein solcher Vertrag in Kriegszeiten würde auch besser als ein Patengeschenk zu der Antwort passen, die etwa 50 Jahre später Diedrichs Enkel Butjadingen erteilen, nämlich: wenn Butjadingen Varel und die Friesische Wede haben wollte, dann möchte es die Wede mit dem Schwerte wiedergewinnen, wie es die Vorfahren der Grafen getan hätten. (O.U.B. II 30) Doch über die Jahreszahl des Vertrages wollen wir nicht streiten, auf vier Jahre kommt es in der Geschichte nicht an. An der Tatsache des Abschlusses des Vertrages zwischen Diedrich und Sibet ist nicht zu rütteln.

In die gleichen Jahre fallen zwei **Verträge zwischen Diedrich und zwei Vareler Häuptlingen**. Davon soll der **Vertrag mit Haje** (O.U.B. II. 712) später Erwähnung finden. In dem anderen versprach **1431** Sirich (O.U.B. II. 721), Graf Diedrich in ewigen Zeiten treu und hold zu sein und niemand, der dem Grafen feindlich gesinnt sei, auf Turm und Kirche von Varel zu nehmen. Auch wenn das Abkommen zwischen Sibet und Diedrich erst von 1432 oder 33 stammen sollte, wäre ein Motiv für Sirich gegeben gewesen, denn, wie schon erwähnt, war Sibets Machtstellung seit 1430 im Schwinden. Da war es vielleicht besser, Anschluss zu finden.

Vielleicht hat aber auch die **Flut von 1428** sich politisch ausgewirkt. Jedenfalls ist Oldenburg seit 1428 in Varel und in der Wede in Vordringen. Etwa **1433** fiel die Friedeburg in Diedrichs Hand, es folgten **1435 - 36** die Kirchspiele Wiesede, Etzel, Horsten und Zetel, sowie in Varels unmittelbarer Nähe beugten sich Ike und Ricke, Folkerd Jadinges Söhne, auf der **Burg Dankstede**. Sie wollten ihre Burg gegen Diedrichs Willen nicht stärker machen und besetzen, dort niemand aufnehmen, der Diedrich nicht

genehm sei, und nur sein Bestes tun. Als Anerkennung der oldenburgischen Landeshoheit versprachen die Danksteder ein jährliches Knechtsgeld und die Dörfer der Wede als Anerkennung von Diedrichs Gerichtshoheit eine jährliche Getreideabgabe. Irgendwelche Abgaben gleicher Art sind in den Verträgen, die Diedrich mit den Vareler Häuptlingen schloss, nicht enthalten. Auch Joh. Herings (Bericht über das Amt V.) stellt daher fest, **dass Herrschaft und Gerichtsbarkeit bei den Vareler Häuptlingen verblieb**. Das Kloster Havermönniken dagegen erkannte die Landeshoheit Oldenburgs 1428 für Dangast und Arn-gast gegen eine Tonne roter Butter und einen Ochsen jährlich an (Hamelmann).

Damit war die Herrschaft Oldenburgs aber noch nicht befestigt. Als eine Art neutraler Boden wurde noch **1438** in dem Frieden zwischen Oldenburg und Jever **Almsee zum Tagungsort für die Schieds-richter** bei Meinungsverschiedenheiten bestimmt. Und Graf Gerd,

[Seite 17]

der Nachfolger Diedrichs, musste noch manchen Kampf um Varel und die Wede führen. Er geriet darüber mit Jever und Ostfriesland in Streit (O.U.B. II 803, 853). **1457** erreichte er, dass die Häuptlinge von Gödens unter Anerkennung der Abtretung durch Sibat auf ihre Ansprüche auf die gesamte Wede, Oster- und Westerwede, verzichteten. Dennoch versprachen dieselben Häuptlinge mit anderen zusammen drei Jahre später, ihren Freunden in Varel, Bockhorn, Jeringhave und Jethausen in „deme Wede“ ihren Schutz (O.U.B. II. 864). Gefährlich wurde die Lage, als Gerd sich mit seinem Bruder **Moritz** entzweite und dieser mit Bremen und den friesischen Häuptlingen ein Bündnis einging. Bei den einleitenden Verhandlungen beklagte sich **Tanno Duren von Jever** darüber, dass die von Varel den Seinen großen Schaden zugefügt hätten und noch zufügten. Er wünschte daher, dass Varel in die Hand von Moritz käme. (O.U.B. II. 889) Im **Bündnisvertrag von 1462** wurde dann ausbedungen, die friesischen Häuptlinge wollten zu Varel „up den Weel“ [...] ein Bollwerk errichten zum Vorteil des Landes Rüst-ringen und der Bremer, „nene vithalia von buthen up to bringende“. Wenn Varel erst einmal in der Hand von Moritz wäre, sollte nach seinem Willen das Werk abgebrochen werden oder bestehen bleiben [...]. Wenn das Bauwerk wirklich ausgeführt sein sollte, so kann es nur auf jenem vor wenigen Jahren abge-tragenen künstlichen Hügel gestanden haben, der auf den alten Dehls in der Verlängerung der Koppens-trasse gelegen hat. Die Parzelle hieß nach dem Lagerbuch von 1674 **Hensen- oder Pinsenborg**.

1463 haben Bremen und Moritz Varel erobert und das Dorf zerstört. (Sello, Oe. u. Rü. S. 147) Sie machten sich dann daran, „turrim“ zu zerstören. Damit kann der Kirchturm aber auch das im Vertrag von 1462 erwähnte Bollwerk am Weel gemeint sein. Die Vareler hielten jedoch zu Gerd. Bereits im nächsten Jahr unternahmen sie mit den Rastedern einen **Rachezug gegen Bremen** und brannten in Osterstade (Best. 297 A.32 zu 1464). Vielleicht veranlassten die unruhigen Zeiten den damaligen Häuptling von Varel **Haje**, sich eng an Oldenburg anzuschließen. Die Chroniken sagen „um die Zeit kaufte Graf Gerd Varel mit allem Zubehör von Haje“ (Sello Oe. u. Rü. S. 147). Eine Urkunde darüber liegt nicht vor. Näheres berichten die Söhne Graf Gerds in ihrem Streit mit Butjadingen (O.U.B. III. 30). „Als vormals unser Vater die friesische Wede stärker befestigte, -- damit wird wohl der Neubau der Neuen-burg im Jahre 1463 gemeint sein --, überkam den jetzt seligen Haje die Angst, dass man ebenfalls an Varel kommen könnte, was auch wohl ohne große Anstrengung hätte geschehen können, und übergab mit freiem Willen die Kirche zu Varel, dafür stattete un-

[Seite 18]

ser Vater ihn mit etlichen Gütern zur Leibzucht aus.“ Vergleichen wir damit einmal den Vertrag, den ein Häuptling mit dem gleichen Namen Haje nach einer Urkundenabschrift 1429 geschlossen haben soll. [s.o., S. 8] Danach wollte Haje in Varel friedlich sitzen und seinen Besitz nach friesischen Recht gebrau-chen, Graf Diedrich nichts Arges tun. Dafür sollte Diedrich ihn und seine Untertanen beschützen und verteidigen. „to mynen rechten saken, war my des not unde behueff is.“ Gegen seinen Willen wollte Haje Diedrich keine Hilfe leisten weder mit Mannschaft, mit Reiterschaft, noch sonstigem gegen Friesen und Sachsen, noch mit Zinsen und Schatz. Er versprach weiter, niemand, der Graf Diedrich nicht ge-nehm sei, in das Kirchspiel aufzunehmen. Von einer Übergabe der Kirche ist zwar nicht die Rede, aber sonst hat der Vertrag doch viel Ähnlichkeit mit dem Bericht der Söhne Gerds.

Sollte der Vertrag zwischen Haje und Gerd nach Datum und Person (Diedrich) geändert [also ein „Fälschung“] sein? Ein Grund dafür könnte gegeben sein: Als die dänische Linie des Grafenhauses in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich bemühte, die Lehnsnachfolge in Oldenburg sich zu sichern, hat **Anton I.** sich auf den Standpunkt gestellt, die dänischen Ansprüche könnten sich höchstens auf die Erbensprüche von Seiten des gemeinsamen Stammvaters Diedrich her beziehen. Zu der Zeit sei Oldenburg kein Reichslehen gewesen, sondern ein Sonnenlehen oder freies Eigentum des Grafenhauses, und König Christian habe seine Erbrechte an seinen Bruder Graf Gerd abgetreten und auf sie verzichtet. (Best. 297 A 63 S. 19 ff u. S. 21. sowie Johann Herings Bericht). Antons Sohn, **Graf Johann** hat den gleichen Standpunkt in Briefen an den dänischen König im Jahre **1581** vertreten. (a.a.O.) Aus der Zeit am 1600 stammen auch die Abschriften der Vareler Verträge im Archiv in Oldenburg, die Handschrift erinnert sehr an die von Hermann Wittvogels Bericht über die Grenzen des Amtes Varel von 1577 (Varel-Kniph. XXX) Die Briefe, die in Kopenhagen liegen, sind uns leider nicht zugänglich, sie könnten vielleicht näheren Anhalt geben. Auf jeden Fall ist der **Verdacht einer Fälschung** nicht von der Hand zu weisen, denn wenn die oldenburgische Rechtsauffassung richtig war, dann wurden tatsächlich durch eine Vordatierung auf die Zeit Diedrichs Ansprüche der Dänen zum mindesten sehr in Frage gestellt.

Diese Übergabe von 1465 hat man später zu einem Märchen ausgeschmückt. (U. Emmius n. Sello Oe. u. Rü. S. 148) Danach soll Haje diesen Vertrag unter dem Einfluss von Alkohol geschlossen haben, der ihm von den Oldenburgern eingeflößt sei, und ihn anschließend bitter bereut haben, sodass er in Schwermut verfal-

[Seite 19]

len sei. Es ist durchaus möglich, dass die beiden Vertragspartner ihr Werk mit einem Trunk Wein bestätigt haben. Das war auch im Privatleben m üblich. (V.-K- VII 7a u.d. 29.11.1632)

Graf Gerd nahm das Abkommen zum Anlass, nach Varel einen **Vogt Hilmer** zu setzen. Damit waren die Vareler aber nicht einverstanden und erschlugen ihn im Jahre **1467**. Johann Heringe knüpft daran die Vermutung, entweder habe der Vogt einen groben Exzess begangen oder Graf Gerd sei mit der Einsetzung des Vogtes über den Rahmen seiner Schutz- und Schirmgerechtigkeit hinausgegangen. Als Schirmherr hatte der Graf seinen Schützling nach außen hin zu beschirmen (Heilfron S. 94), ihm mochte auch die Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen und damit die daraus sich ergebenden Abgaben, wie Brüche und Unterhalt in natura an den Gerichtstagen zustehen. (Heilfron, S. 93/94 u. S. 46) Er hatte aber sicher kein Recht auf Erhebung von steuerlichen Abgaben, wie Schatz und Bede. Solche ständigen Steuern haben die Butjadinger 1419 Bremen zugesagt, im übrigen Rüstringen sind sie jedoch erst **1495-97** von der Meenheit bewilligt. (Sello Oe. u. Rü. S. 228) Eine solche Bewilligung war damals in allen Territorien durch die Stände erforderlich. **Graf Gerd setzte sich aber über solche Formalitäten hinweg** und zog 1466 die Hintersassen seiner Edelleute und der Klöster gegen deren Einspruch zur Schatzung heran, ja sogar beim Kloster Rastede, über das ihm ebenfalls nur die Vogtei zustand. Wenn dann gerade im nächsten Jahr die Vareler rebellierten, so kann er sehr wohl bei ihnen einen gleichen Versuch gemacht haben. Die Vareler werden genauso wie ihre Vorfahren zu Zeiten der friesischen Häuptlinge nichts von Zwang und Sklaverei haben wissen wollen. (vergl. O.U.B. II. 702, Ostfr. U.B. 390)

Hierauf würde der Streit passen, der in dem Vertrag von 1386 erwähnt ist wegen der rückständigen und zukünftigen Abgaben. Das Gleiche gilt von dem übrigen Vertragsinhalt von 1386. Nicht Graf Conrad, sondern Gerd lag mit den Friesen häufig in Streit, so auch im Jahre **1481** mit Münster und Ostfriesland. Am 30. August 1481 drangen seine Feinde in das Ammerland ein. Es bestand die Gefahr, dass Gerd mit den Seinen in das Kirchspiel Varel abgedrängt wurde, sodass ihm die Hilfe der Vareler und ihr Kirchturm als Zufluchtsort ein erwünschter Rückhalt sein konnte. In demselben Jahr 1481 hat Gerd nach einer Chronik (297 A 32) das **Amt Varel** an sich gebracht, worüber ein schriftlicher Vertrag aber nicht vorhanden ist. Der Inhalt des Vertrages von 1386 und die Ereignisse von 1481 haben doch eine auffallende Ähnlichkeit.

Ich habe daher den Verdacht, dass auch der Vertrag von 1386, je-

[Seite 20]

denfalls soweit er die Kirchspielseingesessenen betrifft – nicht die Häuptlinge –; verfälscht ist, d.h. man hat in der Abschrift zwei Abkommen, das zwischen Konrad und den Häuptlingen von 1386 und das zwischen Gerd und dem Kirchspiel von 1481 vereinigt. Auch die Vareler selbst erklärten **1633** in einer Eingabe an die Herrschaft (V.-K- XI 37 a) „Als unsere Vorfahren für ungefähr drittehalb hundert Jahren Ew. Gnaden Vorfahren au ihrem Ober- und Schutzherrn freiwillig angenommen haben“. Der Grund für diese Vermengung ist m.E. der gleiche, wie bei dem Vertrag mit Haje aus dem Jahre 1429. Ein Abschluss nach Diedrichs Tod fiel nicht mehr unter die Abtretung und den Verzicht der dänischen Linie.

Mit dem Jahre 1481 scheidet Varel aus der friesischen Geschichte aus. Zwar erhob Butjadingen einige Jahre später Ansprüche, sie wurden aber von den Söhnen Graf Gerds abgelehnt. Varel ist seitdem Bestandteil Oldenburgs. Als solcher erscheint es auch in der Geschichte der nächsten rund 180 Jahre, bis es unter den Aldenburgern und Bentincks wieder eine eigene Herrschaft bildete.

Der Gemeinnützig vom 8.04.1952

Hermann Ahrens Aus Varels altersgrauen Tagen

Varel. Reges Interesse an der früheren Geschichte Varels zeigte der recht gute Besuch der Veranstaltung des Heimatvereins, in der **Hermann Ahrens** seine früheren Ausführungen über die Entwicklung Vereis durch einen sehr aufschlußreichen Vortrag über seine Geschichte in den Jahren zwischen 1200 und 1500 ergänzte.

Nach einem kurzen Überblick über die geschichtlichen und sozialen Verhältnisse der Zeit vor 1200 gab Ahrens eine interessante Darlegung der oft sehr verwickelten und nicht immer durchsichtigen politischen Verhältnisse des Vareler Raumes. Die Geschichtsforschungen sind hier deswegen so schwierig, weil nur wenige klare und einwandfreie Urkunden vorliegen und man geschichtliche Vorgänge oft erst auf Umwegen oder durch ein Studium „zwischen den Zeilen“ rekonstruieren kann.

Diese wissenschaftliche Forschungsarbeit liegt Hermann Ahrens ganz besonders. In mühevoller Kleinarbeit hat er eine gewaltige Fülle an Material zusammengetragen, das einer Veröffentlichung würdig wäre. Sein Vortrag gab einen gedrängten Auszug seiner Forschungsergebnisse, die ein lebendiges Bild der Geschichte Vereis verzeichneten. Besonders lebhaft führte er aus, wie nicht nur die rein politischen und dynastischen Vorgänge, sondern ebensowohl wirtschaftliche, soziale und geologische Verhältnisse (Küstensenkung und Sturmfluten) das Leben in Varel beeinflussten und in ihren Bann zogen.

Den ersten tiefgreifenden Einschnitt bedeutete der Zerfall der staatlichen Ordnung in Nordwestdeutschland durch den Sturz Heinrichs des Löwen, dem in Friesland die Beseitigung der Grafenämter und die Aufhebung des Adels und der Leibeigenschaft folgten. Den zweiten großen Einschnitt markierten die großen Sturmfluten und Meereseinbrüche im 13. Jahrhundert, die die bisherige Einteilung des Gaues Rüstringen „außerhalb der Jade“ (Butjadingen) auflösten und durch die Varel nach seiner Trennung vom übrigen Butjadingen mit dem neuentstandenen Viertel Bant „boven Jatha“ vereinigt wurde.

Über den weiteren Verbleib Varels und seine Geschicke herrschen nun in der offiziellen Geschichtsforschung einige Unklarheiten, da die Dokumente aus jener Zeit spärlich und oft unklar sind. Und gerade diese Lücken der geschichtlichen Kenntnisse hat Ahrens durch seine Forschungsarbeiten auszufüllen verstanden. Besonders interessant waren dann seine Ausführungen über die Zeit, als Varel, immer ein Bestandteil des Viertels Baut, unter der Herrschaft von Häuptlingen stand und in das rege Wechselspiel der politischen Verwicklungen zwischen den Friesenhäuptlingen Siebeth und Fokke Uckena und den Oldenburger Grafen eingespannt war, bis es endlich als Besitztum an den Grafen Geerd von Oldenburg fiel.

Neu für manchen der Hörer waren auch gewiß die Ausführungen über die mancherlei Dokumente und Verträge der fraglichen Zeit, die zum Teil in ihrer Echtheit recht anfechtbar sind und möglicherweise erst später zum Zwecke der Vertretung Oldenburger Erbsprüche gegenüber Dänemark, nachträglich angefertigt wurden, wie es in damaliger Zeit wohl öfter vorkam.

Hermann Ahrens hat so in manches Dunkel Klarheit gebracht, wozu ihn die Eigenart seiner Arbeitsweise besonders befähigt. Neben einem sehr realen geschichtlichen Tatsachensinn zeichnet ihn ein feiner trockener Humor aus, dazu eine große Selbständigkeit in Urteil und Meinungsbildung, die ihn auch nicht vor Urteilen zurückschrecken läßt, die von der offiziellen Lehrmeinung abweichen, dabei aber immer sehr sicher durch gute Gründe und klare Logik unterbaut sind.

H R. Knopf.